

HUMBOLDT LAW CLINIC GRUND- UND MENSCHENRECHTE



Projekte 2014/2015

Das Religionsprivileg des § 9 AGG auf dem Prüfstand

Luisa Schneider und Anna-Julia Egger

Kooperationspartner_in: Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Nach § 9 Abs. 2 AGG soll das Diskriminierungsverbot wegen der Religion nicht das Recht von Religionsgemeinschaften und der ihnen zugeordneten Einrichtungen einschränken, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können. Die deutschen Arbeitsgerichte legen diese Vorschrift mit Verweis auf die Besonderheiten des deutschen Staatskirchenrechtes regelmäßig sehr weit aus. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Mitarbeiter_innen, die ihre Lebenspartnerschaft nach außen bekannt machen, von katholischen Einrichtungen gekündigt werden.

Da das Projekt kurzfristig keinen konkreten Fall mehr zum Gegenstand hatte, befasst sich die Arbeit auf abstrakter Ebene mit der Problemstellung, insbesondere mit den unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten des § 9 AGG. Außerdem wurde die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen beleuchtet sowie ein Modell erarbeitet, wie sich die Einhaltung grund- und menschenrechtlicher Standards mit den finanziellen Zuwendungen koppeln lassen. Dabei diente der Osnabrücker Ratsbeschluss zum Diskriminierungsschutz in kirchlichen Arbeitsverhältnissen als Grundlage für einen Regelungsvorschlag für Berlin.

- **Entgegen der Rechtsprechung, welche dem in Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV verankerten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht großes Gewicht beimisst, sprechen Wortlaut, Systematik und Telos des § 9 AGG für eine enge Auslegung der Norm.**
- **Insbesondere entstünde ein innerer Widerspruch, wenn das AGG einerseits dem besonderen Schutz homosexueller Menschen dienen soll und dann dieser Schutz gegenüber einem der größten Arbeitgeber wieder versagt würde.**